

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3376 —

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“

A. Problem

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ ist mit dem Einigungsvertrag noch nicht auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin übergeleitet worden. Zur Unterstützung schwangerer Frauen im Beitrittsgebiet wurde für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 der Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not eingerichtet.

B. Lösung

Der Geltungsbereich der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ wird ab 1. Januar 1993 auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin ausgeweitet; die durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz entstandene neue Rechtslage wird berücksichtigt. Im einzelnen ist vorgesehen,

- das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ ab 1. Januar 1993 auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin zu erstrecken,
- eine Einbeziehung aller Beratungsstellen, an die sich Schwangere üblicherweise wenden, vorzunehmen und

- den dem Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not bisher zur Verfügung stehenden Betrag in die Stiftungsmittel zu integrieren.

Annahme des Gesetzentwurfs im Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimm-enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Erstreckung auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin müssen die Mittel der Bundesstiftung um 40 Mio. DM auf 180 Mio. DM aufgestockt werden. Demgegenüber entfällt ein Betrag in gleicher Höhe für den Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not.

Dies ist im Entwurf für den Bundeshaushalt 1993 eingeplant.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau, einschließlich des Verbraucherpreisniveaus, auswirken.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3376 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 1 Nr. 1 folgende Fassung erhält:

„1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.““

Bonn, den 9. November 1992

Der Ausschuß für Familie und Senioren

Rainer Eppelmann

Vorsitzender

Hildegard Wester

Berichterstatte(r)innen

Renate Diemers

Bericht der Abgeordneten Hildegard Wester und Renate Diemers**I.**

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in der 114. Sitzung am 16. Oktober 1992 in erster Lesung behandelt und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Familie und Senioren, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Der Rechtsausschuß hat am 4. November 1992 einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken zu erheben.

Vom Ausschuß für Frauen und Jugend wurde der Gesetzentwurf am 29. Oktober 1992 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Der Haushaltsausschuß stimmte am 29. Oktober 1992 dem Gesetzentwurf in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zu. Ferner stellte der Haushaltsausschuß einvernehmlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes unter dem Vorbehalt fest, daß der federführende Ausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

III.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 29. Oktober

1992 und abschließend in seiner 31. Sitzung am 4. November 1992 unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu (s. Drucksache 12/3376, S. 7f.) beraten und mehrheitlich beschlossen, die Annahme mit der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen, auf einen Vorschlag des Bundesrates zurückgehenden Änderung zu empfehlen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs betonte die Fraktion der CDU/CSU, daß die ergänzende Hilfe für schwangere Frauen durch die Stiftung trotz der bereits bestehenden gesetzlichen Leistungsansprüche notwendig sei. Den Schwangeren müsse in ihrer jeweiligen individuellen Notlage die Sicherheit gegeben werden, daß sie zu den gesetzlichen Leistungen ergänzende und unbürokratische Hilfen während der Schwangerschaft bzw. nach der Geburt erhalten. Damit erhielten sie auch eine größere Chance, die Schwangerschaft zu bejahen und der Geburt des Kindes materiell angstfrei entgegenzusehen. Hilfe müsse durch Ausdehnung des Geltungsbereichs der Stiftung auf die neuen Länder für alle Schwangeren bundeseinheitlich gegeben sein.

Demgegenüber vertrat die Fraktion der SPD die Auffassung, daß die Schwangeren durch familienpolitische Maßnahmen und Leistungen wie z. B. Kindergeld, Kinderfreibetrag, Erziehungsgeld in die Lage versetzt werden müßten, eine Schwangerschaft zu bejahen. Sie dürften erst gar nicht in eine Situation kommen, in der sie finanziell auf Sonderleistungen angewiesen seien. Auch hätten sie keinen Rechtsanspruch auf eine Leistung der Stiftung. Eine Ungleichbehandlung sei absehbar, da Höhe und Dauer der Unterstützung in den Ländern unterschiedlich gehandhabt würden. Nur in Einzelfällen könne die Stiftung kritische Situationen mit einer kurzfristigen oder einmaligen finanziellen Hilfe überbrücken.

Die Fraktion der F.D.P. erklärte, die Stiftung bedeute nicht nur ein Stück mehr Einheit, sondern sei auch notwendig, um in Notfällen schnell und unbürokratisch helfen zu können. Sie dürfe aber kein Ersatz für einen verbesserten Familienlastenausgleich sein.

Bonn, den 9. November 1992

Hildegard Wester Renate Diemers
Berichterstatte(r)innen